

Von: *EXTERN* WKW_DPF_WIPOL <wirtschaftspolitik@wkw.at>
An: MA 64 Post <post@ma64.wien.gv.at>
CC: WKW_DPF_WIPOL <wirtschaftspolitik@wkw.at>
Gesendet am: 23.04.2026 17:42:02
Betreff: Stellungnahme: MA64-104566-2026 Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Energieeffizienzgesetz 2026 erlassen wird, das Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020, das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 und die Bauordnu

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Wien dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu im Begleitschreiben Stellung. Vielen Dank für die Fristerstreckung bis heute.

Freundliche Grüße

Wirtschaftspolitik
Wirtschaftskammer Wien
Straße der Wiener Wirtschaft 1 | 1020 Wien

Von: MA 64 Post <post@ma64.wien.gv.at>

Gesendet: 2026/04/03 14:28:11

An: wko.at <office@acd-wko.at>

Betreff: MA64-104566-2026 Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Energieeffizienzgesetz 2026 erlassen wird, das Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020, das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 und die Bauordnung für Wien geändert werden;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Auftrag von [REDACTED] übermittle ich Ihnen beiliegendes amtssigniertes Dokument samt Beilagen.

Mit freundlichen Grüßen



Amt der Wiener Landesregierung
MA 64

Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien

Per E-Mail an: post@ma64.wien.gv.at

Wirtschaftspolitik
Wirtschaftskammer Wien
Straße der Wiener Wirtschaft 1 | 1020 Wien
E wirtschaftspolitik@wkw.at
W wko.at/wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Datum
20.04.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Energieeffizienzgesetz 2026 erlassen wird, das Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020, das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 und die Bauordnung für Wien geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zum Entwurf eines Artikelgesetzes, mit dem das Wiener Energieeffizienzgesetz 2026 erlassen, sowie das Wiener Energie- und Klimarechts- Umsetzungsgesetz 2020 WERUG 2020, das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 WEIWG und die Wiener Bauordnung novelliert werden. Wir nehmen wie folgt Stellung:

ad Artikel I - Wiener Energieeffizienzgesetz 2026

Der Gesetzgeber intendiert mit diesem Sammelgesetz die Umsetzung jener Bestimmungen der Energieeffizienzrichtlinie, die in die Zuständigkeit der Länder fallen. Zwar gab und gibt es auf Bundesseite 2014 das Energieeffizienzgesetz EEffG (BGBl. I Nr. 72/2014) und 2023 die Novelle BGBl. I Nr.59/2023), dennoch sind einige Bestimmungen der Energieeffizienzrichtlinie 2023/955 nach wie vor nicht ins nationale Recht übergeführt worden.

Die Ziele des Gesetzes sind wie angeführt die Erhöhung der Energieeffizienz, die Senkung des Endenergieverbrauchs und Erhöhung der Versorgungssicherheit, die Vorbildfunktion der öffentlichen Einrichtungen, die Verankerung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ usw., und werden jedenfalls von der Wirtschaftskammer Wien als **richtig und sinnvoll** erachtet.

ad „Öffentliche Einrichtung“ im Wiener Landesrecht: Sowohl im Entwurf für das Wiener Energieeffizienzgesetz 2026 (W-EEffG 2026) als auch im Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020 (WERUG 2020) ist die „öffentliche Einrichtung“ konkret definiert als:

- das Land Wien als regionale Behörde bzw. Gebietskörperschaft,

- die Gemeinde Wien als lokale Behörde bzw. Gebietskörperschaft, sowie
- „Stellen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und direkt von diesen genannten Behörden bzw. Gebietskörperschaften finanziert und verwaltet werden, jedoch nicht gewerblicher oder kommerzieller Art sind“

Die Gebäude der Wien Holding, der Wiener Substanzerhaltungs g.m.b.H. & Co KG und ähnlicher Unternehmungen sind somit aus den Verpflichtungen ausgenommen.

ad Gemeindewohnungen

Wiener Gemeindewohnungen fallen grundsätzlich unter dieses Gesetz, da sie Gebäude sind, die sich im Eigentum der Gemeinde Wien - und somit einer gesetzlich definierten „öffentlichen Einrichtung“ - befinden.

Für Gebäude, die wie Gemeindewohnungen sozialen Wohnzwecken dienen, sieht das Gesetz jedoch eine **ausdrückliche Ausnahme von der strengen Renovierungspflicht** (dem jährlichen Umbau von 3 % der Gesamtnutzfläche zu Niedrigstenergie- oder Nullemissionsgebäuden) vor.

Diese Ausnahme kommt dann zum Tragen, wenn:

- die Renovierungen **nicht kostenneutral durchführbar** sind, oder
- anzunehmen ist, dass eine daraus resultierende **Erhöhung des Mietzinses die wirtschaftlichen Einsparungen bei den Energiekosten übersteigen** würde.

Dadurch soll verhindert werden, dass Maßnahmen zur Energieeffizienz zu einer unverhältnismäßigen finanziellen Belastung für die Bewohner:innen von Sozialwohnungen führen.

Die Wirtschaftskammer Wien versteht auch diesen wirtschaftlichen und sozialen Ansatz, da Wohnen jedenfalls leistbar bleiben sollte. Trotzdem merken wir kritisch an, dass durch die vielen Ausnahmen des Gesetzes, die Ziele (Energieeffizienz, Klimaschutz aber vor allem aber die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand usw.) des Gesetzes nur bedingt erreicht werden können.

ad Artikel II - Änderungen des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2005 - WEIWG

Die Änderungen sind unwesentlich und werden von der Wirtschaftskammer Wien zur Kenntnis genommen.

ad Artikel III - Änderungen des Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetzes 2020 WERUG 2020

Das WERUG 2020 wird aufgrund von EU-Vorgaben novelliert. Besonderes Augenmerk ist dem § 7 „Kosten-Nutzen-Analyse“ und dessen Anhang 1 gewidmet.

Die Stadt Wien senkt diese Schwellenwerte nicht aus eigenem Antrieb, sondern weil es damit zwingende Vorgaben der Europäischen Union umsetzt.

Konkret werden mit der Herabsetzung der Werte die detaillierten Vorgaben aus Artikel 26 Absatz 7 der neuen europäischen Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/1791) in das Wiener Landesrecht übernommen. Laut den Erläuterungen zum Wiener Gesetzesentwurf ist diese landesrechtliche Umsetzung der EU-Richtlinie „alternativenlos“. Die EU-Richtlinie schreibt diese strengeren, niedrigeren Grenzen nun zwingend vor, um flächendeckend zu bewerten, ob eine Steigerung der Energieeffizienz in der Wärme- und Kälteversorgung wirtschaftlich durchführbar ist. Demnach muss bei der Neuplanung oder

erheblichen Modernisierung nachfolgender Anlagen verpflichtend eine Kosten-Nutzen-Analyse (vor allem zur Abwärmenutzung) durchgeführt werden:

- Thermische Stromerzeugungsanlagen ab einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 10 MW
- Industrieanlagen ab einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 8 MW
- Versorgungseinrichtungen (wie Abwasserbehandlungs- oder LNG-Anlagen) ab einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 7 MW
- Rechenzentren ab einem nominalen Gesamtenergieinput von mehr als 1 MW

Durch das Absenken der Werte werden deutlich mehr Anlagen in die Pflicht genommen, sich mit ihrer Energieeffizienz und möglichen Abwärmenutzung auseinanderzusetzen. Der übergeordnete Zweck dieser Maßnahme ist es, die Energieeffizienz zu verbessern, den Endenergieverbrauch zu senken und so maßgeblich zur Versorgungssicherheit Wiens beizutragen.

ad Rechenzentren

Aufgrund ihres stetig steigenden Energieverbrauchs werden Rechenzentren in der europäischen Energieeffizienzrichtlinie (EED) sowie in den entsprechenden Umsetzungsgesetzen in Wien mit spezifischen Verpflichtungen in die Pflicht genommen. Die Regelungen konzentrieren sich dabei vor allem auf Transparenz und die Nutzung der entstehenden Abwärme:

Vorgaben auf EU-Ebene (Energieeffizienzrichtlinie)

Meldepflicht und Transparenz: Eigentümer:innen und Betreiber:innen von Rechenzentren mit einem IT-Strombedarf von mindestens 500 kW sind verpflichtet, ab dem 15. Mai 2024 jährlich detaillierte Kennzahlen zu veröffentlichen (wird im Bundesenergieeffizienz umgesetzt). Dazu gehören Informationen zur Energieeffizienz, dem Anteil an erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung sowie dem Wasserverbrauch.

Europäische Datenbank: Die gesammelten Daten fließen auf aggregierter Ebene in eine zentrale europäische Datenbank für Rechenzentren ein.

Ausnahmen: Rechenzentren, die ausschließlich Zwecken der Verteidigung oder des Bevölkerungsschutzes dienen, sind von diesen Meldepflichten ausgenommen.

Verhaltenskodex: Betreiber:innen von Rechenzentren mit einem IT-Strombedarf ab 1 MW wird zudem gesetzlich nahegelegt, den EU-Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Rechenzentren zu berücksichtigen.

Die Wiener Gesetzgebung setzt die EU-Vorgaben im Bereich der Abwärmenutzung von Rechenzentren streng um:

Neubau und Modernisierung (> 1 MW): Für neu zu errichtende sowie erheblich modernisierte Rechenzentren mit einem nominalen Gesamtenergieinput von mehr als 1 MW muss im Vorfeld eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt werden. Darin ist zu prüfen, inwiefern eine Nutzung der Abwärme (z.B. durch Einspeisung in ein Fernwärmenetz oder zur direkten Raumheizung) technisch und wirtschaftlich machbar ist.

Pflicht für bestehende Rechenzentren (> 1 MW): Auch bereits bestehende Rechenzentren über 1 MW werden gesetzlich verpflichtet, ihre Abwärme oder andere Formen der Wärmerückgewinnung zu nutzen.

Befreiung von der Pflicht: Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung wird von der Behörde nur dann erteilt, wenn Betreiber:innen mittels Kosten-Nutzen-Analyse nachweisen können, dass die Abwärmenutzung technisch oder wirtschaftlich nicht durchführbar bzw. zumutbar ist. Technisch unzumutbar wäre es beispielsweise, wenn die Haupttätigkeit und Datensicherheit des Rechenzentrums dadurch gefährdet würde.

Entfall der Genehmigung: Wenn ein Rechenzentrum seine Abwärme ohnehin schon in ein Fernwärmenetz einspeist oder direkt zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in jenem Gebäude(komplex) nutzt, in dem es sich befindet, entfällt die behördliche Genehmigungspflicht.

Diese Regelungen werden von der Wirtschaftskammer Wien begrüßt, da Rechenzentren energetisch effizient genutzt werden sollen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Wiener Energieeffizienzgesetz nur eine Selbstbindung für „öffentliche Einrichtungen“ der Stadt Wien selbst darstellt. Hier gibt es zahlreiche Ausnahmen, sodass die Intention des Gesetzes nicht wirklich zu Tragen kommen wird.

Die Änderungen im Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz und im Wiener Energie- und Umsetzungen werden aufgrund der Vorgaben des EU-Recht bzw. besseren Umsetzung des Bundesrechts (Elektrizitätsgesetz) vorgeschlagen. Diese Vorgangsweise ist für die Wirtschaftskammer Wien nachvollziehbar und wird auch begrüßt.

Freundliche Grüße
Wirtschaftskammer Wien

